

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 11 AL 138/12 B**

L 3 AL 223/10 (Sächsisches LSG)  
S 2 AL 406/09 (SG Chemnitz)

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

beigeladen:

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,  
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juli 2013 durch  
die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter  
Dr. Leitherer und Dr. Fichte  
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Sächsischen Landessozialgerichts vom 27. September 2012 wird als unzulässig verwor-  
fen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch dessen außergerichtliche Kosten des Beschwerde-  
verfahrens zu erstatten.



## Gründe :

- 1 Die Beschwerde der Beklagten ist unzulässig. Der allein vorgebrachte Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb ihre Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss die Beschwerdebegründung mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung darlegen (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Darzustellen ist insbesondere der Schritt, den das Bundessozialgericht (BSG) zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vorzunehmen hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 18.2.2013 nicht.
- 3 Die Beklagte wirft folgende Frage auf:  
 "Kann der erstattungsberechtigte Leistungsträger durch Genehmigung der Zahlung eines anderen Leistungsträgers die Erfüllungsfiktion des § 107 Abs. 1 SGB X zum Erlöschen bringen und statt der Weiterverfolgung seines ursprünglichen Erstattungsanspruchs gegen den anderen Leistungsträger nach den Vorschriften des Dritten Kapitels SGB X nach rückwirkender Aufhebung der Bewilligung seiner eigenen Leistung einen Erstattungsanspruch gem. § 50 Abs. 1 SGB X gegen den Leistungsempfänger geltend machen, wenn der Erstattungsanspruch gegen den anderen Leistungsträger geltend gemacht wurde, der angemeldete Erstattungsanspruch jedoch später versehentlich storniert wurde und der erstattungsberechtigte Leistungsträger danach die ihm obliegende Leistung an den Leistungsempfänger erbracht hat?"
- 4 Es kann dahingestellt bleiben, ob die Beklagte damit eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen hat. Jedenfalls zeigt sie die Klärungsbedürftigkeit der Frage nicht hinreichend auf.
- 5 Soweit die Beklagte zwar grundsätzlich einen Erstattungsanspruch mit Blick auf die Erfüllungsfiktion des § 107 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) verneint (ua BSG SozR 3-1300 § 107 Nr 10; BSG SozR 3-2600 § 93 Nr 12), gleichwohl aber die Frage nach einer Ausnahme



unter dem Gesichtspunkt der "versehentlichen Stornierung" bzw der (nachträglichen) Genehmigung einer Zahlung des erstattungsverpflichteten Trägers aufwirft, verkennt sie, dass eine Rechtsfrage auch dann als höchstrichterlich geklärt anzusehen ist, wenn das Revisionsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung des anzuwendenden gesetzlichen Begriffs aber schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 8; BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2; Senatsbeschluss vom 7.12.2010 - B 11 AL 74/10 B - Juris RdNr 8; stRspr*). Insoweit setzt sich die Beklagte nicht hinreichend mit der Rechtsprechung auseinander, wonach die Zahlungspflicht des einen Trägers gegenüber dem Leistungsberechtigten bereits mit der Entstehung des Erstattungsanspruchs des anderen Trägers kraft Gesetzes erloschen ist (*vgl BSG Urteil vom 28.8.2007 - B 7/7a AL 10/06 R - Juris RdNr 18; Senatsurteil vom 12.5.2011 - B 11 AL 24/10 R - SozR 4-1300 § 107 Nr 4 RdNr 22*). Nach dieser Rechtsprechung kommt es nicht darauf an, ob der Erstattungsanspruch später von dem berechtigten Träger (*innerhalb der Frist des § 111 SGB X*) geltend gemacht und von dem verpflichteten Träger erfüllt wird (*vgl ua BSG SozR 3-1300 § 107 Nr 10; BSG SozR 3-2600 § 93 Nr 12; Senatsbeschluss vom 6.3.2000 - B 11 AL 243/99 B - Juris RdNr 9*). Auch steht die Erfüllungsfiktion des § 107 SGB X nicht zur Disposition der beteiligten Sozialleistungsträger; denn die gesetzliche Regelung hat - ähnlich wie im Fall der Leistung an Erfüllung statt gemäß § 364 Bürgerliches Gesetzbuch - unmittelbar rechtsgestaltende Wirkung. Nach alledem lässt sich nach dem Beschwerdevorbringen der Beklagten eine Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage nicht erkennen.

- 6 Eine formgerechte Darlegung der Klärungsbedürftigkeit ergibt sich auch nicht aus den Hinweisen der Beschwerdebegründung auf die anhängigen Revisionsverfahren B 11 AL 7/12 R und B 11 AL 10/12 R. Wie die Beklagte selbst vorträgt, betreffen die vorbezeichneten Verfahren auch die Auslegung des § 125 Abs 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) in der bis 31.3.2012 geltenden Fassung (*bzw § 145 Abs 3 SGB III in der ab 1.4.2012 geltenden Fassung*). Im vorliegenden Fall, in dem es um die Zahlung bzw Erstattung von Übergangsgeld nach dem SGB III geht, ist dagegen § 125 Abs 3 SGB III (*bzw § 145 Abs 3 SGB III*) nicht einschlägig. Allein die Unterschiedlichkeit der Sachverhaltsgestaltung verleiht der Rechtssache nicht - wie die Beklagte meint - eine (zusätzliche) grundsätzliche Bedeutung.
- 7 Da es somit bereits an der hinreichenden Darlegung der Klärungsbedürftigkeit fehlt, kann dahinstehen, ob die Klärungsfähigkeit in der gebotenen Weise dargelegt ist.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)